

Satzung
zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund
und deren Gebühren

(Sondernutzungssatzung)

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) folgende Änderung der Sondernutzungssatzung:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 13 (Gebühren) Abs. (3) und Abs. (5) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Gebühren werden erst ab 8,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (5) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,60 Euro bis 511,00 Euro erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 (Gebührenerstattung) Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 8,00 Euro liegt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuried, 31. Oktober 2001

Gemeinde Neuried



O. Götz
1. Bürgermeister

